

**„Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Längenfeldweg Ost, Kommunalen Wohnungsbau (Fl.Nr. 4249/1, Gemkg. Murnau)“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 25. September 2018 den Bebauungsplan „Längenfeldweg Ost, Kommunalen Wohnungsbau (Fl.Nr. 4249/1, Gemkg. Murnau)“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 25.07.2018 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 25.07.2018 sowie der Baugrunduntersuchung vom 02.03.2018, Schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung vom 12.04.2018, Schutzgutbetrachtung vom 09.04.2018 und des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., 18.10.2018  
MARKT MURNAU a. Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister